

Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil

Von

Tilmann Schmidt

Wer sich mit mittelalterlichen Gerichtsakten, zumal mit solchen aus dem kirchlichen Bereich, befaßt, stößt darin allenthalben auf Appellationen als Anrufung eines Oberrichters zwecks Überprüfung einer richterlichen Entscheidung. Nicht zuletzt die exzessive und nicht selten mißbräuchliche Anwendung dieses Rechtsmittels war dafür ursächlich, daß kanonische Prozesse oftmals die Neigung zum ewigen Leben zeigten, wie neben anderen bereits Bernhard von Clairvaux klagte¹ – ein Mißstand, dem der päpstliche Gesetzgeber seinerseits mit zunehmender Differenzierung des Appellationsrechts abzuhelpen suchte. Unbeschränkt blieb bei dieser Ausgestaltung des Rechtsmittels jedoch die allzeit zulässige unmittelbare Anrufung des apostolischen Stuhles als letzter ordentlicher Instanz. Wie verhielt es sich aber mit der Appellation, wenn jemand eine erstinstanzliche Entscheidung des Papstes selbst überprüft zu sehen wünschte? Nicht in dieser Grundsätzlichkeit, sondern in der bereits spezialisierten Konfiguration der Appellation vom Papst an das allgemeine Konzil hat Hans-Jürgen Becker diese Frage aufgeworfen und ist vornehmlich ihren ekklesiologischen Implikationen nachgegangen². In weitem Bogen, der sich vom 13. Jahrhundert bis zu Heinrich VIII. von England und darüber hinaus bis in die Gegenwart spannt, werden derartige Appellationen mitsamt den päpstlichen Reaktionen von ihm vorgestellt und ergänzend dazu die Äußerungen der Kanonisten analysiert, von Gratian bis zu den Konziliaristen und frühneuzeitlichen Vertretern ihres Faches, mit einem Ausblick schließlich sogar auf die jüngsten normativen Regelungen des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil. Diese eindrucksvolle Publikation³ hat die folgenden Überlegungen angeregt.

¹) Bernhard von Clairvaux, *De consideratione* I 13, ed. J. Leclercq - H. M. Rochais, *S. Bernardi Opera* 3 (1963) S. 408 f. Die *quaestiones immortales* wurden auch in den Arengen der päpstlichen Judikatsverleihungen beklagt, Paul Maria Baumgarten, *Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jh.* (Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 4, 1908) S. 42. Vgl. auch Knut Wolfgang Nörr, *Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“*. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, *Zs. für Zivilprozeß* 85 (1972) S. 160–170.

²) Hans-Jürgen Becker, *Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, 1988).

³) Dazu die Besprechung von Erich Meuthen, *ZRG Kan.* 75 (1989) S. 427–431; resümierend bleibt Jean Gaudemet, *L'appel au concile*, *Revue historique de droit français et étranger* 67 (1989) S. 469–478.